Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat anlässlich ihrer Sitzung am 22.11.2017 folgende Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse beschlossen:

(1) Durch die Möglichkeit des Erwerbs eines spezialisierten Fortbildungsnachweises soll der Besuch von Fortbildungen auf dem Gebiet „Medikationsanalyse/Medikationsmanagement“ im Kammerbereich Sachsen-Anhalt gefördert werden.

(2) Das Pharmazeutische Personal ist unabhängig vom regulären Fortbildungszertifikat berechtigt, einen spezialisierten Fortbildungsnachweis über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zum Themengebiet „Medikationsanalyse/Medikationsmanagement“ zu erwerben.

(3) Für den Erwerb eines spezialisierten Fortbildungsnachweises müssen Apotheke*) den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in folgendem Umfang nachweisen:

Themengruppe „Medikationsanalyse“	mind. 2 FB-Punkte
Themengruppe „ältere Patienten/Compliance“	mind. 6 FB-Punkte
Themengruppe „ABP/Interaktionen“	mind. 8 FB-Punkte

Angehörige des mittleren pharmazeutischen Personals (Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten*) müssen folgende Nachweise erbringen:

Themengruppe „ältere Patienten/Compliance“	mind. 4 FB-Punkte
Themengruppe „ABP/Interaktionen“	mind. 4 FB-Punkte

(4) Veranstaltungen, welche auf den spezialisierten Fortbildungsnachweis angerechnet werden, orientieren sich an den inhaltlichen Vorgaben der Bundesapothekerkammer (BAK) zur modularen Fortbildung Medikationsanalyse, Medikationsmanagement vom 09. Dezember 2015.

(5) Teilnahmebestätigungen der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt werden ab 01.01.2018, sofern diese die inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, mit einem Kennzeichen versehen, aus welchem neben dem Hinweis auf den spezialisierten Fortbildungsnachweis auch die Themengruppe hervorgeht.

(6) Auf Antrag können auch Teilnahmebestätigungen ohne ein Kennzeichen nach Abs. 5 auf den spezialisierten Fortbildungsnachweis angerechnet werden, sofern diese nachweislich ebenfalls die inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen und von den Apothekerkammern der Länder, vom Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA) oder von der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. (DPhG) ausgestellt wurden. Die Teilnahmebestätigungen dürfen nicht älter als 3 Jahre, bezogen auf das Beantragungsdatum des spezialisierten Fortbildungsnachweises, sein.

(7) Weiterbildungsseminare können auf Antrag bis zu einem Umfang von maximal 3 FB-Punkten je Seminar auf den Erwerb des spezialisierten Fortbildungsnachweises angerechnet werden, sofern mit den vorgelegten Bescheinigungen nachgewiesen werden kann, dass diese die inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen.

Das Weiterbildungsseminar (WB-Seminar) Modul A.3 „Medikationsmanagement in der Apotheke“ (Gebiet „Allgemeinpharmazie“) kann vollständig auf die Themengruppe „Medikationsanalyse“ angerechnet werden.

*) Die in dieser Richtlinie verwendete männliche Form gilt für die weibliche Form in gleicher Weise

Das WB-Seminar Modul A.4 „Interaktionsmanagement in der Apotheke“ (Gebiet „Allgemeinpharmazie“) kann vollständig auf die Themengruppe „ABP/Interaktionen“ angerechnet werden. Das WB-Seminar 1 „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (Gebiet „Klinische Pharmazie“) kann vollständig auf die Themengruppen „Medikationsanalyse“ und „ABP/Interaktionen“ angerechnet werden.

(8) Der spezialisierte Fortbildungsnachweis wird in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer unabhängig vom regulären Fortbildungszertifikat beantragt. Neben dem Antragsformular hat der Antragsteller alle Nachweise in Form von einfachen Kopien einzureichen.

(9) Die Gültigkeit des spezialisierten Fortbildungsnachweises ist auf 36 Monate begrenzt. Die Beantragung eines erneuten spezialisierten Fortbildungsnachweises ist mit Ablauf des aktuellen Nachweises unter Beibringung der Unterlagen gem. Nr. (8) möglich.

(10) Der spezialisierte Fortbildungsnachweis ersetzt nicht das Curriculum „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“, in der aktualisierten Fassung vom 15. April 2017.

(11) Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Magdeburg, 13. Juli 2020

gez.
Dr. Jens-Andreas Münch
(Präsident)

Hinweis:
Die für eine Veranstaltung anrechenbaren Punkte für die jeweilige Themengruppe werden im Fortbildungsheft sowie auf der Teilnahmebestätigung wie folgt gekennzeichnet:

Themengruppe	Fortbildungsheft	Teilnahmebestätigung
Medikationsanalyse	MA – 2 FBP	spezialisierter FB-Nachweis Medikationsanalyse Themengruppe „Medikationsanalyse“ 2 FBP
Ältere Patienten / Compliance	MA – 2 FBP	spezialisierter FB-Nachweis Medikationsanalyse Themengruppe „ältere Patienten/Compliance“ 2 FBP
ABP/Interaktionen	MA – 2 FBP	spezialisierter FB-Nachweis Medikationsanalyse Themengruppe „ABP/Interaktionen“ 2 FBP